

29. 1. Inwiefern haftet der Dienstherr aus dem Dienstmietvertrage für Verschuldungen seiner Angestellten?
 2. Haben die Hinterbliebenen eines durch Schuld des Dienstherrn verunglückten Arbeiters einen Anspruch gegen den Dienstherrn aus dem Dienstmietvertrage?

VI. Civilsenat. Urth. v. 24. Mai 1888 i. S. der Lübedischen Bau-
 deputation (Bekl.) w. N. Ehefrau u. S. (Kl.) Rep. VI. 80/88.

I. Landgericht Lübed.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Das die Beklagte verurteilende Berufungsurteil wurde vom Reichsgerichte aufgehoben, und das klagabweisende Urteil erster Instanz wieder hergestellt, aus folgenden

Gründen:

„Die beiden Kläger, Witwe und Sohn des Arbeiters S., welcher im Dienste der beklagten Behörde bei Erdarbeiten an einer Lübecker Wallbastion durch einen Unfall sein Leben verloren hat, haben auf Ersatz des ihnen durch den Tod ihres Ernährers entzogenen Unterhaltes geklagt, wobei sie sich auf ihre Eigenschaft als alleiniger Erben des Verstorbenen berufen haben. Das Berufungsgericht hat diesen Anspruch als einen ohne Rücksicht auf ihre Erbenqualität unmittelbar ihnen erworbenen für begründet erachtet; was die Witwe S., die jetzige Ehefrau N., anlangt, wenigstens für die Zeit bis zu ihrer Wiederverheiratung. Wenn nun die Beklagte diese Entscheidung u. a. auch deswegen angegriffen hat, weil in der von der eigenen klägerischen abweichenden Auffassung des Klaganspruches eine Verletzung der Verhandlungsmaxime liege, so konnte dem freilich nicht zugestimmt werden. Es handelt sich hierbei vielmehr nur um eine andere rechtliche Auffassung der von den Klägern zur Begründung ihrer Ansprüche geltend gemachten Thatsachen, welche völlig innerhalb des richterlichen Amtes gelegen ist.

Im übrigen konnte aber die vorige Entscheidung nicht aufrecht erhalten werden. Sie ist auf folgende Erwägungen gestützt: daß die Beklagte aus dem Dienstmietvertrage dem verstorbenen S. verpflichtet gewesen sei, diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der zu verrichtenden Arbeit und der Arbeits-

stätte zur thunlichen Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit des F. notwendig gewesen seien; daß sie deshalb ihm schlechthin dafür aufzukommen gehabt habe, wenn, wie hier vorliege, die Verschuldung irgend eines ihrer Angestellten, gleichviel welches, Ursache davon gewesen sei, daß ungehörigerweise ein Teil des Walles bei der Abgrabung von anderen Arbeitern unterhöht, und F. infolgedessen verschüttet worden sei; daß, wenn dieser Anspruch aus dem Vertrage dem F. selbst hier deswegen nicht erworben sei, weil er nicht bloß körperlich beschädigt, sondern sogar getötet worden sei, nunmehr seinen Hinterbliebenen folgerichtigerweise ebenjogut ein Anspruch auf Ersatz des ihnen durch den Tod des F. entgehenden Unterhaltes gegen die Beklagte zuerkannt werden müsse, wie dies nach gemeinem deutschen Gewohnheitsrechte der Fall sein würde, wenn die Beklagte nicht bloß kontraktlich für die Todesursache des F. aufzukommen hätte, sondern aus einem Delikte, welches den Tod desselben zur Folge gehabt hätte, haftete. Diese Erwägungen verstoßen mehrfach gegen Normen des gemeinen Rechtes.

Zuvörderst ist die Annahme rechtsirrtümlich, daß gemeinrechtlich der Dienstherr aus dem Dienstmietvertrage nicht nur dann auf Schadensersatz hafte, wenn er selbst die pflichtmäßige Sorgfalt in Beziehung auf die körperliche Integrität des Dienenden vernachlässigt hat, sondern auch wenn dies nur von seiten eines seiner Angestellten geschehen ist. Jene körperliche Integrität ist ja nicht das von ihm, wie bei einer Werkverdingung, vertragsmäßig zu leistende Ergebnis seiner Thätigkeit, sondern es ist nur, wie bei anderen Verträgen, so auch beim Dienstmietvertrage als eine Nebenfolge des zunächst auf etwas Anderes gerichteten Vertrages die Haftung jedes der Kontrahenten für den durch ein ihm in Ansehung des Vertragsgegenstandes zur Last fallendes fahrlässiges Verhalten dem anderen Kontrahenten erwachsenen Schaden anzuerkennen. Weßhalb also der Dienstherr im Falle eines hierher gehörigen Verschuldens eines seiner Angestellten weiter haften sollte, als für ein etwa bei der Auswahl des letzteren von ihm selbst begangenes Versehen, ist nicht abzusehen. Es ist eine ganz singuläre Vorschrift des §. 2 des Reichshaftpflichtgesetzes, nach welcher in besonderen Fällen die Inhaber gewisser Betriebe auch für die von gewissen ihrer Angestellten verschuldeten Körperverletzungen aufzukommen haben. Auch ist nicht bekannt, daß bisher

die Judikatur sich hierüber hinaus für eine soweit ausgedehnte Haftung des Dienstherrn ausgesprochen hätte. Was insbesondere frühere Entscheidungen des Reichsgerichtes anlangt, so beruht die in den Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 17 S. 106 flg. abgedruckte, die übrigens sich mit der vertragsmäßigen Haftung überhaupt nicht beschäftigt, auf der besonderen Bestimmung in §. 367 Nr. 14 St.G.B., durch welche, wie dort angenommen wird, dem Bauherrn die Verpflichtung auferlegt sei, persönlich für alle Zuwiderhandlungen, auch wenn sie nur von seinen Angestellten verschuldet seien, aufzukommen. In den Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 8 S. 151 flg. und Bd. 18 S. 176 ist aber nicht etwa eine Haftung des Dienstherrn aus dem Mietvertrage für hierher gehörige Verschuldungen aller seiner Angestellten vorausgesetzt, sondern nur die vertragsmäßige Haftung desjenigen Dienstherrn, der eine juristische Person ist (wie dort die Beklagten waren), für Verschuldungen seiner „Organe“, seiner gesetzlichen Vertreter, und ist im übrigen nur davon ausgegangen, daß eine Verschuldung des Dienstherrn bzw. seines gesetzlichen Vertreters, in Fällen, wo andauernd ein mit pflichtmäßiger Sorgfalt präsumtiv nicht vereinbarter Zustand (verkehrte Konstruktion der zum Gebrauche bei der Arbeit bestimmten Karren, tagelange Schadhastigkeit einer Treppe) bestanden hat, bis zum Exkulpationsbeweise ohne weiteres anzunehmen sei. Läge hier ein Fall dieser Art vor, so wäre übrigens daran zu denken gewesen, die vorige Entscheidung aus diesem Grunde in dem jetzt in Rede stehenden Punkte aufrechtzuhalten. Jedoch konnte auch letzteres nicht geschehen, weil hier der Unfall nicht durch einen andauernden ungehörigen Zustand, sondern durch eine bestimmte einzelne Handlungsweise dritter Personen herbeigeführt worden ist, ohne daß etwas darüber festgestellt wäre, inwiefern irgend einer bestimmten Person oder Behörde, deren Handlungen der Lübeckische Staat vermöge ihrer amtlichen Stellung als für sich verbindlich anerkennen müßte, dabei ein Verschulden zur Last fiel.

Wäre hier aber auch wirklich eine vertragsmäßige Haftung der Beklagten dem F. selbst gegenüber für den durch den fraglichen Unfall ihm zugefügten Schaden begründet gewesen, so würde doch keinesfalls um deswillen auch eine entsprechende Verpflichtung derselben gegen die Hinterbliebenen als solche als bestehend anzuerkennen sein. Denn weder gehörten diese zu den Kontrahenten des Vertrages, noch könnte

etwa eine Nebenberedung des betreffenden Inhaltes zu Gunsten derselben als Dritter für ein Naturale des Dienstmietvertrages gelten. Die Folgerung aber, daß, weil einerseits bei positiv nachgewiesener Verschuldung einer Person an dem Tode des Ernährers gegen diese Person den Hinterbliebenen ein Schadenersatzanspruch wegen entgangenen Unterhaltes zugebilligt werde, und weil andererseits infolge der neuesten Rechtsentwicklung es als vertragmäßige Pflicht des Dienstherrn anerkannt sei, für seine bezw. seiner Angestellten etwaige Verfehen in Beziehung auf die körperliche Integrität des Dienenden aufzukommen, nun auch ohne besonderen Nachweis einer Verschuldung des Dienstherrn der letztere den Hinterbliebenen nach Analogie seiner vertragmäßigen Haftung für den Tod ihres Ernährers verantwortlich sei, entbehrt der juristischen Schlüssigkeit durchaus, verwendet übrigens außerdem auch eine irrige Prämissen. Keine Rechtsfolge des Dienstmietvertrages beruht nämlich keineswegs auf einer neuen Rechtsentwicklung; vielmehr gilt schon nach römischem Rechte bei allen *bonae fidei contractus* der Satz, daß jeder Kontrahent einen durch sein Verschulden dem anderen bei Ausführung des Vertrages entstandenen Schaden ersetzen müsse, mag dieser Satz in den Quellen auch beim Dienstmietvertrage nicht gerade besonders zur Sprache kommen. Zuzugeben ist, daß man von einem gewissen Standpunkte aus daran Anstoß nehmen kann, daß unter Umständen jemand im Falle der bloßen körperlichen Beschädigung eines Menschen schadenersatzpflichtig, wenn dagegen sogar der Tod desselben erfolgt, von jeder Haftung frei sein kann; aber jener Standpunkt ist nicht der unsere geltenden Rechtes. Dieses führt nämlich in Ansehung der rechtlichen Behandlung der Arbeitskraft freier Menschen keineswegs folgerichtig ein bestimmtes Prinzip durch. Würde dabei die rein ökonomische Auffassung zu Grunde gelegt, so müßte allerdings in den Fällen, wo der Verunglückte einen Anspruch auf Ersatz für seine Beschädigung hat, konsequenterweise auch im Falle seiner völligen Vernichtung, wenn auch nicht gerade seinen Hinterbliebenen, so doch zunächst seinen Erben als solchen, als Bestandteil der Erbschaft, ein entsprechender Schadenersatzanspruch zuerkannt werden. Aber das geltende Recht bekennt sich im allgemeinen nicht zu der Auffassung, daß die menschliche Arbeitskraft rechtlich wie ein Vermögensstück zu behandeln sei, sondern ist grundsätzlich noch immer auf dem Stand-

punkte des römischen Rechtes verblieben, wonach „liberum corpus aestimationem non recipit“; nur durchbrochen ist dieses Prinzip schon im römischen Rechte bei körperlicher Beschädigung eines freien Menschen, nach l. 13 pr. l. 5 §. 3. l. 6. l. 7 pr. Dig. ad leg. Aq. 9, 2; l. 3 Dig. si quadr. 9, 1; l. 7 Dig. de his qui effud. 9, 3; im heutigen Rechte in gewisser Beziehung auch durch die gewohnheitsrechtlich zugelassene Deliktklage der Hinterbliebenen eines Getöteten auf Schadensersatz, die übrigens auch in einer anderen Hinsicht sich dann als Singularität darstellt, wenn man mit dem Reichsgerichte,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 9 S. 163 fig.,

die allgemeine Schadensersatzklage auch des bloß obligatorisch Berechtigten leugnet. In diesen Beziehungen enthält auch der §. 3 des Reichshaftpflichtgesetzes keine Erweiterung gegenüber dem gemeinen Rechte. Auch der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, welcher in seinen §§. 722—725 die deliktmäßigen Folgen der widerrechtlichen Tötung eines Menschen regelt und dabei einzelne neue Schadensersatzansprüche einführen will, ist weit davon entfernt geblieben, etwa das dem römischen entgegengesetzte Prinzip in dieser Materie folgerichtig durchzuführen. Bei diesem Mangel einer einheitlichen Auffassung der in Rede stehenden Verhältnisse im geltenden Rechte darf man sich nicht wundern, wenn auf diesem Gebiete die praktischen Ergebnisse in einzelnen Fällen des Rechtslebens der inneren Folgerichtigkeit zu entbehren scheinen.

Die hervorgehobenen rechtlichen Verstöße des angefochtenen Urtheiles mußten zu dessen Aufhebung führen, und im weiteren Verfolge zur Entscheidung in der Sache selbst durch Verwerfung der Berufung. Die tatsächlichen Behauptungen der Kläger enthielten nämlich, selbst wenn man sich nicht der in den Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. 11 S. 209 fig. ausgesprochenen Ansicht, daß gegen den Staat aus den Versehen seiner Beamten gemeinrechtlich überhaupt keine Deliktklage stattfinden, anschließen wollte, so wenig Anhalt für die etwaige Substanziierung einer solchen Klage, daß zu einer Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht zum Zwecke der Benützung des richterlichen Fragerechtes kein Anlaß vorlag.“ . . .